

Verhaltensregeln im Unternehmen und in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

1. Präambel

Die Welt wird immer globaler. Dementsprechend treffen verschiedene Kulturen, Religionen, Weltanschauungen sowie unterschiedliche Gesellschafts- und Wirtschaftsformen aufeinander. Wir entwickeln und erweitern unsere Geschäftstätigkeit in dieser globalen Welt stetig und möchten uns den Anforderungen, die mit unserer nationalen und internationalen Expansion verbunden sind, in einer zukunftsweisenden und gesetzeskonformen Art und Weise stellen.

Im internationalen Wettbewerb entstehen Spannungsfelder zwischen Produkt, Leistung, Markt, Region, Prozess, Qualität, Zuverlässigkeit, Innovation, Nachhaltigkeit und Kosten. Umso wichtiger ist es, Verhaltensrichtlinien zum nachhaltigen Umgang mit der Natur und deren Ressourcen sowie zur Beachtung und Einhaltung ethischer und moralischer Grundprinzipien festzulegen.

Wir respektieren die international anerkannten Menschenrechte und unterstützen deren Einhaltung.

Unser Verhaltenskodex ist dynamisch. Er passt sich neuen rechtlichen Anforderungen an und wird im Einklang mit diesen weiterentwickelt. Die sich aus dem Verhaltenskodex ergebenden Verhaltensregeln sind einzuhalten. Fehlverhalten wird nicht geduldet und wird sanktioniert.

2. Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien gelten für die gesamte ATN-Gruppe inklusive Töchter- und Schwesterunternehmen sowie für sämtliche Beteiligungen der Gruppe (zusammen im Folgenden ATN genannt).

Wir erwarten, dass sich alle Mitarbeiter von ATN, aber auch alle Lieferanten und Partner an die gleichen, nachfolgend niedergelegten Verhaltensrichtlinien und Prinzipien halten.

3. Verhaltensrichtlinien

3.1 Fairer Umgang mit Mitarbeitern

ATN verpflichtet sich zur Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung und der Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsnormen.

3.2 Keine Kinderarbeit

ATN verurteilt Kinderarbeit und distanziert sich ausdrücklich von dieser. Gleiches gilt für die direkte oder indirekte Ausnutzung von Kinderarbeit.

3.3 Keine Diskriminierungen

ATN ist für Chancengleichheit und Gleichbehandlung. Die Diskriminierung von Arbeitnehmern z. B. bei der Einstellung, Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist zu unterbinden. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder seiner Weltanschauung benachteiligt werden.

3.4 Keine Zwangsarbeit

ATN verurteilt Zwangsarbeit und distanziert sich ausdrücklich von dieser. Gleiches gilt für die direkte oder indirekte Ausnutzung von Zwangsarbeit.

3.5 Angemessene Vergütung und Arbeitszeiten

ATN achtet die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit. Mitarbeiter erhalten eine Vergütung, die im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen steht.

3.6 Beachtung Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

ATN verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Das Arbeitssicherheitsmanagement umfasst einerseits Maßnahmen zur Minimierung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken und andererseits die Schulung und Fortbildung von Mitarbeitern, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen.

Jeder einzelne Mitarbeiter, Lieferant und Partner hat die Einhaltung von Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in seinem Arbeitsumfeld zu fördern und sich an die Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu halten. Jede Führungskraft ist verpflichtet, die jeweiligen Mitarbeiter in der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterweisen und zu unterstützen.

3.7 Beachtung Umweltschutz

ATN ist Befürworter des Umweltschutzes und respektiert die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze und Standards. ATN nutzt ein Umweltmanagementsystem und ist nach ISO 14001 zertifiziert.

3.8 Verbote von Korruption und Bestechung

ATN verpflichtet sich, Korruption nicht zu tolerieren und im Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherzustellen.

ATN beachtet die internationalen Antikorruptionsstandards und die lokalen Antikorruptionsgesetze.

Insbesondere dürfen weder Mitarbeitern und/oder Bediensteten im öffentlichen / staatlichen / kommunalen Sektor im In- und Ausland sowie Mitarbeitern und/oder Entscheidungsträgern anderer Unternehmen rechtswidrig Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, um ein für die ATN günstiges Verhalten, eine für die ATN günstige Entscheidung oder persönliche Vorteile zu erreichen.

3.9 Keine persönlichen Vorteile durch Einladungen und Geschenke

Bei bestimmten Anlässen werden Vertragspartner durch Mitarbeiter der ATN oder Mitarbeiter von ATN durch Vertragspartner zum Geschäftsessen eingeladen oder es werden kleine Aufmerksamkeiten als Dankeschön für eine gute Zusammenarbeit übergeben. Bei beiden Varianten dürfen keinerlei persönliche Vorteile und/oder Abhängigkeiten entstehen und/oder betriebliche Entscheidungen beeinflusst werden.

Wenn der einzelne Mitarbeiter sich unsicher ist, ob er beispielsweise ein Geschenk oder eine Einladung von einem Lieferanten, Partner oder Kunden annehmen darf, wendet er sich an die Geschäftsführung.

3.10 Vermeidung von Interessenkonflikten

Geschäftliche Entscheidungen dürfen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien getroffen werden. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden.

3.11 Freier Wettbewerb

Die ATN stellt sich einem fairen marktwirtschaftlichen Wettbewerb. Die geltenden Kartellgesetze werden beachtet. Rechtswidrige Absprachen mit Wettbewerbern sind untersagt. Mögliche vorhandene marktbeherrschende Stellungen werden nicht missbräuchlich ausgenutzt.

3.12 Keine Geldwäsche

ATN hält die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention ein und beteiligt sich nicht an Geldwäscheaktivitäten.

3.13 Beachtung Datenschutz und Datensicherheit

Der Schutz vertraulicher, geheimer und personenbezogener Daten gehört zu den Grundsätzen, nach denen wir unsere Beziehungen zu unseren Mitarbeitern (auch ehemaligen Mitarbeitern) sowie deren Angehörigen, Bewerbern, Kunden, Lieferanten und sonstigen Personenkreisen gestalten. Wir erheben, verarbeiten oder nutzen personenbezogene Daten nur, soweit dies für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Wir tragen dafür Sorge, dass die Verwendung von Daten für die Betroffenen transparent ist, ihre Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung gewahrt werden.

4. Einhaltung des Verhaltenskodex

Die Einhaltung der Verhaltensrichtlinien und der sich daraus ergebenden Anforderungen werden sowohl ATN-intern als auch extern bei Lieferanten und Partnern - soweit rechtlich und tatsächlich möglich - überprüft. Jeder Verstoß gegen die hier genannten Verhaltensrichtlinien und der sich daraus ergebenden Anforderungen wird untersucht und muss in Folge der Untersuchung zu einer Vorgehensweise (Maßnahmen und/oder Sanktionierung) führen, welche sicherstellt, dass zukünftige Verstöße vermieden werden.

Unberührt davon, können Verstöße zu disziplinarischen Maßnahmen - insbesondere auch zur Abmahnung und/oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses - bei Mitarbeitern der ATN führen.

Bei Verstößen durch Lieferanten und Partner wird dies durch ATN als eine wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses betrachtet. ATN kann verlangen, dass diese Verstöße zeitnah abzustellen und in Zukunft zu vermeiden sind. Sollten nach einer durch ATN gesetzten angemessenen Frist die Verstöße nicht abgestellt sein, ist ATN berechtigt, von seinem außerordentlichen (fristlosen) Kündigungsrecht (Recht zur Vertragsauflösung) Gebrauch zu machen.

Verhaltensrichtlinien sind nur sinnvoll, wenn deren Einhaltung kontrolliert und Verstöße angemessen geahndet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Verstöße bekannt werden. Jeder Einzelne ist daher aufgerufen, einen Verstoß bzw. den Verdacht eines Verstoßes gegen die geltenden Verhaltensrichtlinien und Rechtsvorschriften, Leitlinien und interne Verhaltensvorgaben mitzuteilen. Hinweisgebern dürfen aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen und im Einklang mit den geltenden Verhaltensregeln und Rechtsvorschriften gegebenen Hinweise keine Nachteile entstehen.

Hinweisgeber wenden sich dazu an die Geschäftsführung.

5. Lieferanten- und Partnerbeziehungen

ATN pflegt eine partnerschaftliche und faire Beziehung zu seinen Lieferanten und Partnern. Es wird von allen Lieferanten und Partnern der ATN erwartet, dass diese die hier benannten Verhaltensrichtlinien ebenfalls beachten und einhalten. Außerdem wird vorausgesetzt, dass die Lieferanten und Partner diese Verhaltensrichtlinien wiederum in angemessenem Umfang an ihre Subunternehmer und Lieferanten weitergeben. In Abstimmung mit den Lieferanten und/oder Partnern kann die Einhaltung der Verhaltensrichtlinien durch ATN mittels Audits vor Ort durch einen von ATN beauftragten Dritten überprüft werden.

Erweist sich ein Verstoß als gegeben, sind die Kosten des Audits durch den Lieferanten und/oder Partner zu tragen. Verstöße werden als eine wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses betrachtet.

Als besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinien des Code of Conduct gelten insbesondere Kinderarbeit, Zwangsarbeit sowie Korruption und Bestechung.

ATN kann vom Lieferanten und/oder Partner verlangen, Verstöße abzustellen und in Zukunft zu vermeiden. Sollte nach einer durch ATN gesetzten angemessenen Frist der Verstoß nicht abgestellt sein, ist ATN unter Ausschluss der Haftung gegenüber dem Lieferanten und/oder Partner (wobei der Haftungsausschluss nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der ATN und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt) berechtigt, von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht (Recht zur Vertragsauflösung) Gebrauch zu machen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann eine Fristsetzung im Einzelfall entbehrlich sein.

6. Internationale Konventionen

Neben den Gesetzen und Bestimmungen der einzelnen Länder existieren eine Reihe von Abkommen und Empfehlungen internationaler Organisationen. Sie sind primär an die Mitgliedsstaaten adressiert, nicht unmittelbar an einzelne Unternehmen. Sie sind aber für das Verhalten eines international tätigen Unternehmens und seiner Mitarbeiter eine bedeutsame Leitlinie. Wir legen deshalb weltweit großen Wert auf die Übereinstimmung unseres unternehmerischen Handelns mit diesen Leitlinien. Nachfolgend sind die wichtigsten Abkommen dieser Art aufgeführt:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 (UNO) und Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966
- Dreigliedrige Grundsatzklärung der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 1977, und ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998 (vor allem mit folgenden Themen: Verbot von Kinderarbeit, Abschaffung von Zwangsarbeit, Diskriminierungsverbot, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen)
- OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, 1997
- "Agenda 21" zur nachhaltigen Entwicklung (Abschlussdokument der grundlegenden UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro 1992)
- Prinzipien des Global Compact für eine sozialere und ökologischere Globalisierung, 1999

Wir erwarten, dass sich sowohl alle ATN-Mitarbeiter als auch alle Lieferanten und Partner an diese niedergelegten Verhaltensrichtlinien und Prinzipien halten.

Oppach, 12. Februar 2021

Ort, Datum



Torsten Hölzel

Kaufmännischer Geschäftsführer



Markus Mirtschink

Technischer Geschäftsführer